



## Bekanntmachung

### über die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Gemeinderat des Marktes Leuchtenberg hat in seiner Sitzung am 26.01.2023 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, den Beschluss über die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

*Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den Ausführungen des 1. Bürgermeisters und beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.*

*Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist es, für die Windenergienutzung gut geeignete Flächen im Marktgemeindegebiet als Sonderbauflächen „Windenergie“ auszuweisen und für den übrigen Außenbereich des Marktgemeindegebietes die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu begründen.*

*Die Sonderbauflächen sollen mindestens einen Flächenanteil des Marktgemeindegebietes von 1,8% aufweisen, um den prozentualen Anteil der Landesfläche für Bayern gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Windenergiebedarfsgesetzes (WindBG) zu entsprechen.*

*Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich des Marktgemeindegebietes des Marktes Leuchtenberg im Sinne des § 35 BauGB.*

*Der Beschluss über die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist ortüblich sowie auf der Homepage des Marktes bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).*

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Der sachliche Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren nach den §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB wird ein Umweltbericht erstellt.“

Leuchtenberg, 27.01.2023

Markt Leuchtenberg

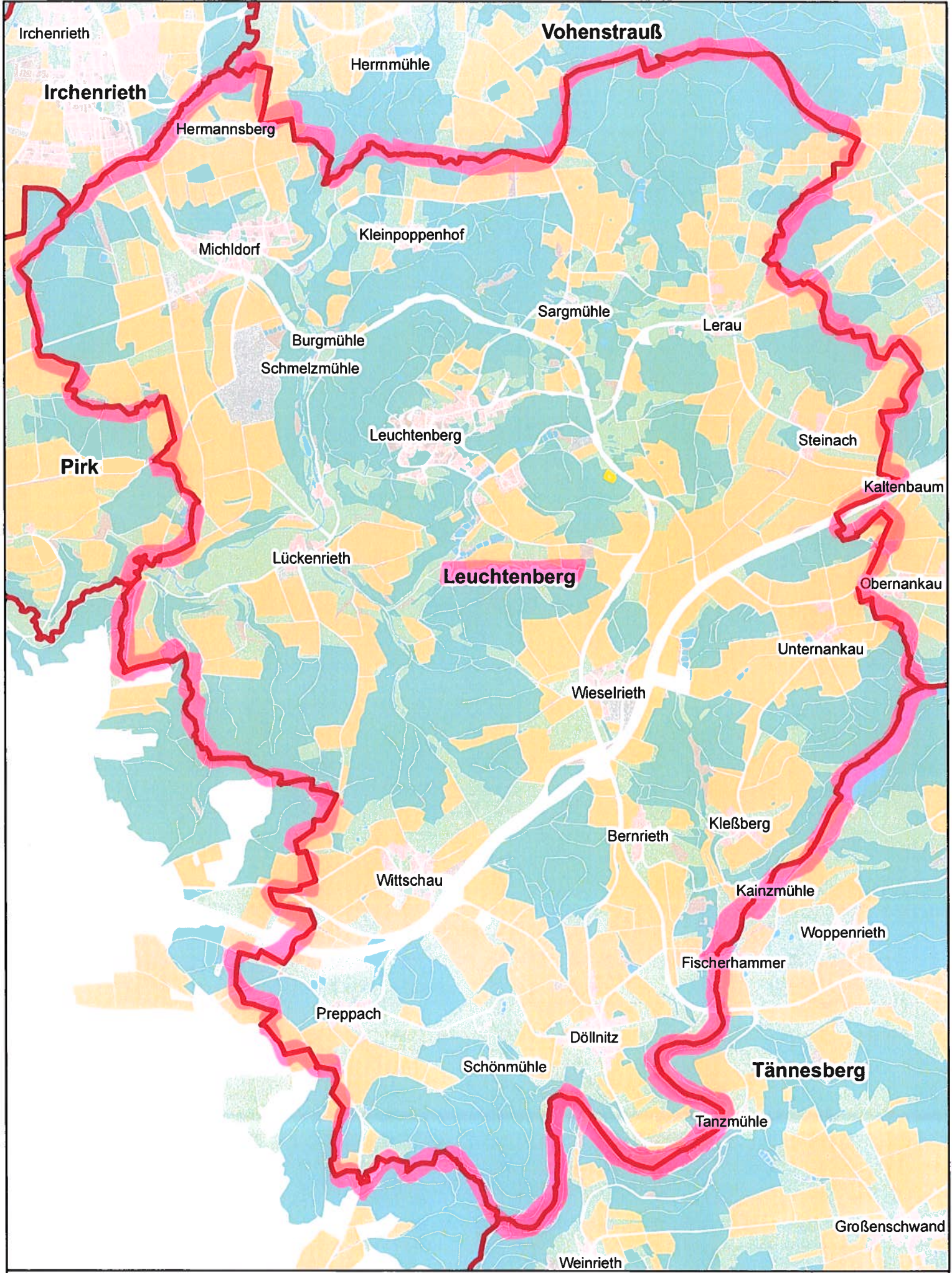
Anton Kappl  
1. Bürgermeister

angeheftet am: 27.01.2023  
angeheftet bis mind.: 01.03.2023  
abgenommen am:

\_\_\_\_\_  
(Datum und Unterschrift)

#### Verteiler:

1. Amtstafel Rathaus | 2. Homepage der Gemeinde | 3. WV



  
 Maßstab 1:33.000  




**Kartengrundlage**  
 (c) Bayerische Vermessungsverwaltung

Für die Richtigkeit der Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen  
 Die Daten der genutzten Liegenschaftskarte können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten  
 und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden geeignet  
 Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich

**Datenauszug**

Bearbeiter Kellermann Jürgen  
 Datum 19.01.2023